

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats Ortsteil Kähnsdorf ..... Seite 1
- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 27. September 2009 zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf ..... Seite 2
- Bekanntmachung über Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27.09.2009 ..... Seite 3
- Sitzungseinladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 28.09.2009 ..... Seite 3
- Bildung Wahlausschuss Bürgermeisterwahl am 10.01.2010 ..... Seite 3
- 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See ..... Seite 4
- Bekanntmachungsanordnung 3. Nachtragshaushaltssatzung ..... Seite 4

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Aufruf Wahlhelfer ..... Seite 5
- Herzliche Glückwünsche im Oktober 2009 ..... Seite 5

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats Ortsteil Kähnsdorf am 27.09.2009

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **25.08.2009** für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
I.	Wählergruppe Kähnsdorf	

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber des Wahlvorschlagsträgers

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1.	Rodenstock, Dorothea, Med. Fußpflegerin Dorfstraße 12	1954
2.	Kimmel, Reinhard, Selbstständig Dorfstraße 9	1946
3.	Dr. Weber, Maria, Ärztin Dorfstraße 12	1955
4.	Kimmel, Sabine, Selbstständig Dorfstraße 9	1962

Seddiner See, 26.08.2009

Dr. Sandy Weickert  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 27. September 2009 zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Kähnsdorf

1. Am 27. September 2009 finden die Kommunalwahlen zur Wahl des Ortsbeirates Kähnsdorf statt. Gleichzeitig werden die Bundes- und Landtagswahlen durchgeführt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr-18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet **im Ortsteil Kähnsdorf** ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 30. August 2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **18.00 Uhr** in **14554 Seddiner See, Gemeindeverwaltung, Kiefernweg 5** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel enthalten zugelassene Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

#### 5. Für die Wahl der des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet des Ortsteils Kähnsdorf zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl **je ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14554 Beelitz, Berliner Straße 202** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter. Bei der Briefwahl für den Bundes-, Landtag und Ortsbeirat Kähnsdorf sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seddiner See, 08.09.2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf am 27.09.2009

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am 28.09.2009 um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 11, 1. Etage statt. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Seddiner See, 26.08.2009



Wahlleiterin Dr. S. Weickert

### Sitzungseinladung

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie recht herzlich zur Sitzung des Wahlausschusses zur Ortsbeiratswahl Kähnsdorf am 28.09.2009 um 16:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zi: 11, 1. Etage einladen.

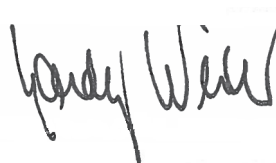
#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung des Schriftführers des Wahlausschusses
4. Berichterstattung der Wahlleiterin
5. Prüfung der Wahl Niederschriften des Wahl- und Briefwahlvorstandes
6. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Kähnsdorf durch den Wahlausschuss
7. Verkündung der Feststellungen des Wahlausschusses zur Wahl des Ortsbeirats Kähnsdorf durch die Wahlleiterin

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Wahlleiterin S. Weickert

### Bildung Wahlausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet

**zur Bürgermeisterwahl am 10.01.2010 mit Stichwahl am 24.01.2010**

ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wurden gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG durch die Vertretung berufen.

Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Verweisen möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 83 Abs. 5 des BbgKWahlG.

Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Ich möchte Sie daher bitten, mir einen geeigneten Vorschlag zur Berufung als Beisitzer für den Wahlausschuss zu unterbreiten. Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

Bitte teilen Sie mir Ihren Vorschlag bis zum 30.10.2009 mit.

Mit freundlichen Grüßen



Wahlleiterin Dr. S. Weickert

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) wurde durch die Gemeindevertretung am 01. September 2009 mit Beschluss 56/04/2009 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

#### § 1

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen		281.500	8.720.000	8.438.500
die Ausgaben		281.500	8.720.000	8.438.500
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	56.000		3.426.000	3.482.000
die Ausgaben	56.000		3.426.000	3.482.000

#### § 2

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

#### § 4

unverändert

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

#### § 5

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

#### § 6

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

#### § 7

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 01. September 2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung, der 3. Nachtragshaushaltsplan und die dazu gehörenden Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Ka-

taster – FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht/Denkmalsschutz – mit Schreiben vom 15. September 2009 angezeigt. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten und wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 17, Nr. 9 am 16. September 2009 bekannt gemacht.

Seddiner See, den 09. September 2009

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Aufruf Wahlhelfer

Für die

Bürgermeisterwahl am 10.01.2010 und ggf. Stichwahl am 24.01.2010

werden noch Wahlhelfer gesucht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte  
unter 033205-53624 oder [info@seddiner-see.de](mailto:info@seddiner-see.de)

## Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

### Der Bürgermeister gratuliert Jubilaren im Oktober

#### ▲ Ortsteil Seddin

Lieselotte Rosinski	zum 92. Geburtstag
Käte Helterhoff	zum 90. Geburtstag
Hertha Wiesatzki	zum 82. Geburtstag
Edith Pokrandt	zum 75. Geburtstag
Hans-Joachim Schlüter	zum 75. Geburtstag
Horst Kurth	zum 75. Geburtstag

#### ▲ Ortsteil Neuseddin

Ursula Schorz	zum 88. Geburtstag
Horst Hasenpusch	zum 88. Geburtstag
Erika Schulze	zum 85. Geburtstag
Erna Penk	zum 84. Geburtstag
Erika Grunwald	zum 84. Geburtstag
Gisela Wittkatis	zum 81. Geburtstag

Günther Fritzs	zum 80. Geburtstag
Martha Arendt	zum 75. Geburtstag
Bärbel Klaffki	zum 75. Geburtstag
Ursula Lücke	zum 75. Geburtstag
Wilhelm Launhardt	zum 75. Geburtstag
Ingrid Frobenius	zum 70. Geburtstag
Helga Westland	zum 70. Geburtstag
Prof. Dr. Peter Güldner	zum 70. Geburtstag
Dr. Helmar Priesemuth	zum 70. Geburtstag

#### ▲ Ortsteil Kähnsdorf

Hildegard Spiesecke	zum 85. Geburtstag
---------------------	--------------------

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.